



# Umsetzung Gesetz über die Behindertenhilfe

## Informationsveranstaltung und Schulung *IBBplus* – Teil 2

Informationsveranstaltung vom 12. / 18. April 2018



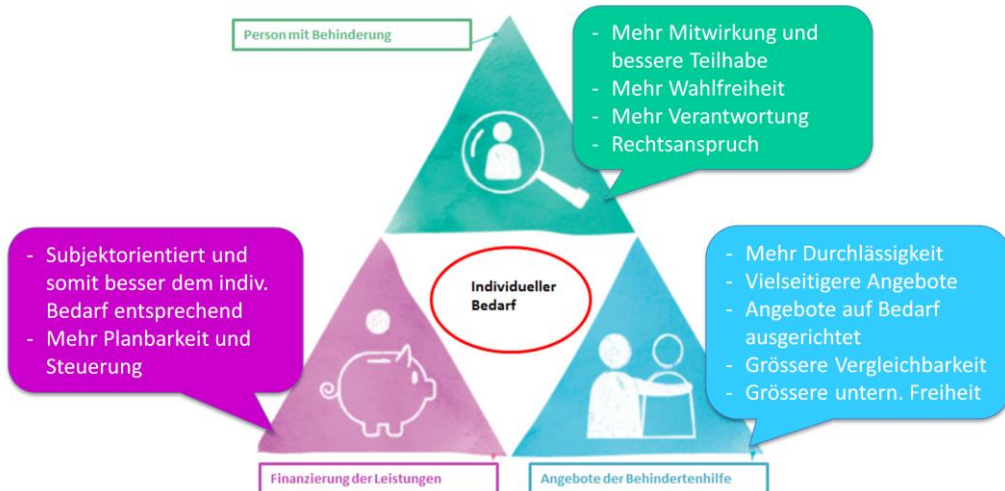
## Agenda | Inhalte Informationsveranstaltung

1. Einführung
2. Bedarfsermittlung mit *IBBplus*
3. Übersicht über die Hilfsmittel
4. Übersicht und Anwendungen Webtool *IBBRating*
5. FAS und INBES



# Einführung

## Einführung | Übersicht über Reformziele



Informationsveranstaltung April 2018

4

Das BHG greift zentrale Reformziele des vom Bundesrat und den Kantonsregierungen in beiden Basel genehmigten Konzeptes auf:

BHG = kantonal. Ziele sind also alles Ziele des Kantons, aber zeigen bei verschiedenen Stakeholdern Wirkung. Ziele immer daran gemessen, ob sie Teilhabe fördern.

### Leistungsbeziehende

- Partizipation/Mitwirkung: Menschen mit einer Beeinträchtigung werden in ihrer Autonomie und in ihrer Teilhabe gestärkt, Subjektoptik fördert die Partizipation
- Wahlfreiheit, z.B. Betreuung im Heim oder ambulant: Der Systemwechsel bewirkte schon vor der Einführung gewisse Veränderung, z.B. vermehrt teilstationäre Angebote, Erhöhung der Durchlässigkeit, Fokus auf Partizipation, Stärkung der Autonomie
- Subjektorientierte Leistungsabteilung: Die Mittel werden transparenter, gerechter, bedarfsspezifisch, individuell und institutionsunabhängig zugeteilt
- Information und Beratung der PmB
- Rechtsanspruch der PmB

### Leistungserbringende

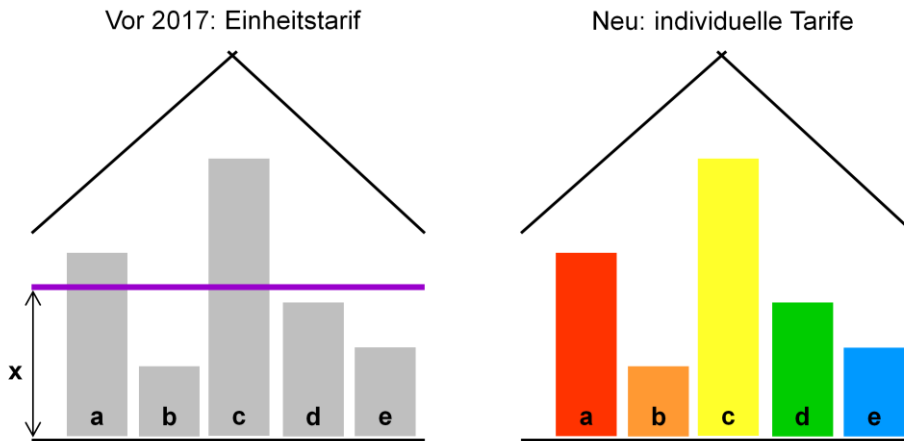
- Stärkung unternehmerischer Freiheiten
- Mittelausstattung entsprechend Bedarf der Leistungsbeziehenden, bringen Finanzen mit: Die Mittel werden transparenter, gerechter, bedarfsspezifisch, individuell und institutionsunabhängig zugeteilt
- Kostenneutrale Systemüberführung

### Leistungsfinanzierer

- Bedarfsgerechtes Angebot, Planbarkeit und Versorgungssicherheit
- Finanzielle Steuerbarkeit, Systemsteuerung / Normkosten: Gelder dort einsetzen, wo sie gebraucht werden, Thema hier auch Subsidiarität, Kostenneutralität
- Fiskalische Äquivalenz: Leistungsgerechtigkeit: Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz besagt, dass der *Eigenbeitrag* des Anbieters zu der Finanzierung der Leistung, seinem *eigenen* Nutzen entsprechen sollte. → Link zur Subsidiarität, Bundesgeldern, Gleichbehandlung ggü. nicht behinderten Menschen etc.



## Einführung | Subjektorientierte Finanzierung



Informationsveranstaltung April 2018

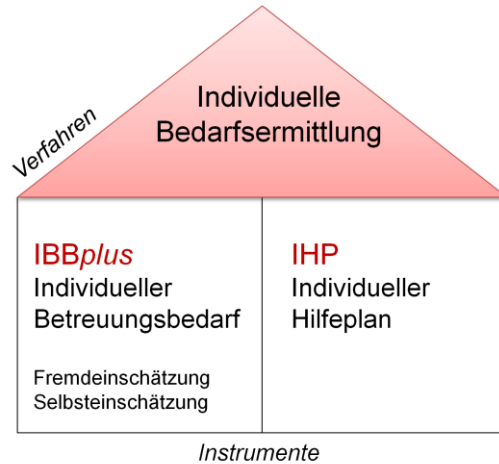
5

Bedarfsermittlung ist Grundlage für Finanzierung. Auch hier zentrale Reformen:

- Bis Ende 2016 wurden die Kosten der jeweiligen Institution mit einem institutionsspezifischen Einheits-, sprich **Durchschnittstarif**, pro stationärer Leistungsart abgegolten. Das heisst, obwohl die KlientInnen unterschiedliche Betreuungsbedarfe haben, waren die Tarife für alle Personen in derselben Institution gleich. (in der AWB schon anders) Die Institution nahm die Durchschnittstarife also unabhängig vom Bedarf und den Betreuungskosten ein. Bei Bedarfsverschiebungen, beispielsweise hin zu Menschen mit intensiverem Bedarf, entstand für die Institution ein Finanzierungsproblem. Damit setzte das alte System **falsche Anreize**: Personen mit geringem Betreuungsbedarf wurden für die institutionelle Betreuung attraktiv und Personen mit hohem Betreuungsbedarf konnten Schwierigkeiten haben, einen Betreuungsplatz zu finden.
- Im neuen System erhält jede Institution pro Person die Mittel, die sie für die Betreuung benötigt, sofern sie ihre Leistungen wirtschaftlich erbringt. Die Tarife (**Betreuungspauschalen**) werden künftig also nicht mehr institutionsspezifisch sondern **personenspezifisch** (abgestuft, IFEG und ambulant) sein. Es bringt also jede Person ihre kostendeckende Bedarfsausstattung mit.



## Einführung | Verfahren und Instrumente



Die Angebote an Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sollen sich am individuellen Unterstützungsbedarf der Personen mit Behinderung orientieren. Deshalb muss dieser Unterstützungsbedarf individuell bei denjenigen Personen ermittelt werden, welche diese Angebote nutzen oder künftig nutzen möchten.



## Einführung | Instrumente

### IBBplus

- Bisherige Leistungs-  
beziehende **IFEG**
- Erstmaliger  
Leistungsbezug  
**ausschliesslich**  
Tagesstruktur

### IHP

- Bisherige Leistungs-  
beziehende **AWB**
- Erstmaliger  
Leistungsbezug  
=> bei Wechsel zu AWB
- Zusatzbedarf
- Sonderbedarf

Die Einsatzbereiche für die beiden Instrumente sind definiert. Je nach gewünschtem Leistungsbezug wird die Individuelle Bedarfsermittlung entweder mit IBBplus oder mit IHP durchgeführt. Die kantonalen Verwaltungen geben das jeweilige Instrument vor, d.h. die Person mit Behinderung kann das Bedarfsermittlungsinstrument nicht selber wählen.

Bei der Bedarfsermittlung wird grundsätzlich unterschieden, ob es sich um Personen mit erstmaligem Leistungsbezug oder um bisherige Leistungsbeziehende handelt, zudem ist der Wohnsitz der Person entscheidend (BS / BL vs. ausserhalb BS / BL).



# Bedarfsermittlung mit *IBBplus*



## Bedarfsermittlung mit IBBplus | Fremdeinschätzung



### Fremdeinschätzung Individueller Betreuungsbedarf Wohnen: geistige Behinderung / körperliche Behinderung

IBB-Indikatorenreiter Betreuungsbedarf für Wohnen: GB und / oder KB  
© Kantone AI AR GL GR SG SH TG ZH 2012

Nr	Indikatoren für Unterstützung	Anforderungsbereiche / Betreuungsbedarf / Umfang	Punkte	max. Pkt.
1	Grundpflege, medizinische Behandlungspflege und Ernährung	1. Betreuungsaufwand für Körperpflege und für die Verichtung der Notdurft		4
		2. Betreuungsaufwand für medizinische Massnahmen im Bereich Behandlungspflege		8
		3. Betreuungsaufwand im Bereich der Ernährung, Abgabe und Kontrolle (Essen eingeben, Trinkmenge kontrollieren)		4
2	Bekleidung und Mobilität	1. Unterstützung beim Ankleiden und witterungsbedingtem Zusammenstellen der Kleider		4
		2. Unterstützung im Bereich der Körpermobilität (Veränderung und Stützung von Körperpositionen)		4
		3. Unterstützung von individueller Mobilität auf der Wohngruppe		4
		4. Unterstützung zur sicheren Mobilität ausserhalb der Wohngruppe		4
3	Lebenstechniken	1. Unterstützung in der Bewältigung von Anforderungen im individuellen Umfeld		8
		2. Unterstützung im Umgang mit freier Zeit und Betreuungsaufwand im Bereich der Freizeitaktivitäten		4

Informationsveranstaltung April 2018

9

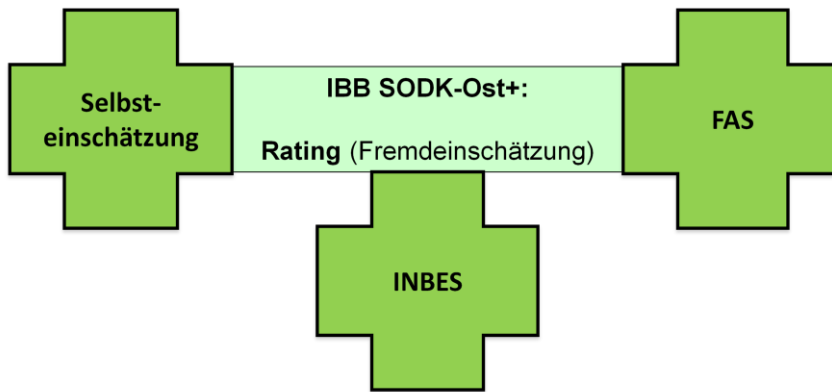
Die Individuelle Bedarfsermittlung mit IBBplus beginnt in der Regel mit einer Fremdeinschätzung. Bei der Fremdeinschätzung wird der Unterstützungsbedarf der Person mit Behinderung ausschliesslich von Fachpersonen aus einer IFEG-Institution eingeschätzt.

Das Instrument IBBplus besteht aus vier unterschiedlichen Fragebogentypen. Darin wird die Häufigkeit von bestimmten Unterstützungsleistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur abgefragt, welche die Person mit Behinderung benötigt. Aus diesen abgefragten Leistungen (so genannten **Indikatoren**) soll auf den gesamten Unterstützungsbedarf der Person mit Behinderung geschlossen werden, weshalb IBBplus nicht wie IHP jede einzelne benötigte Leistung abfragt. Das Instrument dient somit zur Einschätzung des Unterstützungsbedarfs und ersetzt keine agogischen Instrumente wie die Entwicklungsplanung. Die ausgefüllten Fragebogen ergeben eine bestimmte Anzahl an **IBB-Punkten**, welche sich einer IBB-Stufe zuordnen lassen.

Den anerkannten Institutionen der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft steht dafür das Webtool [IBBRating](#) sowie eine Wegleitung zum Webtool zur Verfügung. Zudem wurde eine Ratinganleitung mit Empfehlungen sowie verbindlichen Anforderungen an das Vorgehen für die Institutionen erarbeitet (vgl. Anhang I: Systematische Anleitung zum Ratingvorgehen bei der Fremdeinschätzung mit IBBplus). Die Person mit Behinderung hat das Recht, den Fragebogen und das Ergebnis der Bedarfsermittlung einzusehen.



## Bedarfsermittlung mit IBBplus | Plus



Das **IBB-Einstufungssystem** wurde im Kanton Thurgau entwickelt und wird mittlerweile in fast allen Deutschschweizer Kantonen in allen Wohn- und Tagesstrukturangeboten zur Bedarfsermittlung angewendet. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben das System übernommen, doch mit einigen zusätzlichen Elementen ergänzt. So hat z.B. die Person mit Behinderung seit 2017 die Möglichkeit, im Rahmen einer **Selbsteinschätzung** ebenfalls Stellung zu ihrem Bedarf zu nehmen, wenn sie das möchte. Dabei wird sie auf Wunsch von den **INBES** unterstützt. Zudem steht bei unterschiedlichen Angaben eine Fachliche Abklärungsstelle (**FAS**) zur Verfügung. Aufgrund dieser zusätzlichen Verfahrenselemente ist die Rede von IBBplus.

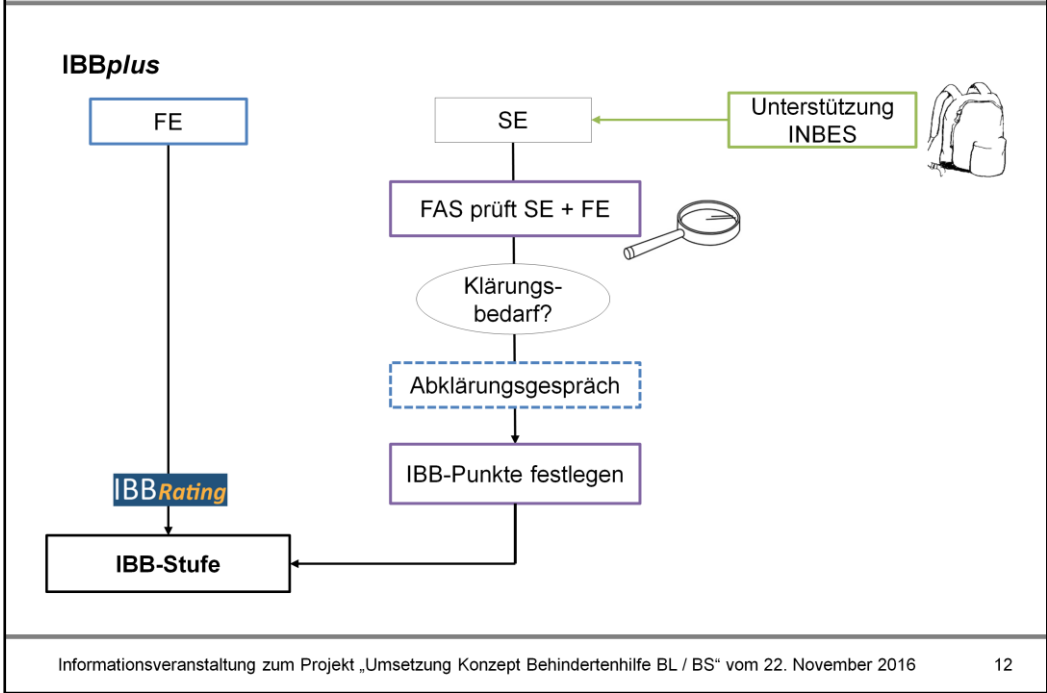


## Bedarfsermittlung mit IBBplus | Selbsteinschätzung

- Freiwillig
- Institution muss Person mit Behinderung über die Fremdeinschätzung (FE) und die Option einer Selbsteinschätzung (SE) informieren
- nur für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt möglich
- SE an Fachliche Abklärungsstelle (FAS)



**Wichtig!** Die Institution **informiert** die Person mit Behinderung in geeigneter Weise über die Fremdeinschätzung und die Möglichkeit zur Selbsteinschätzung.

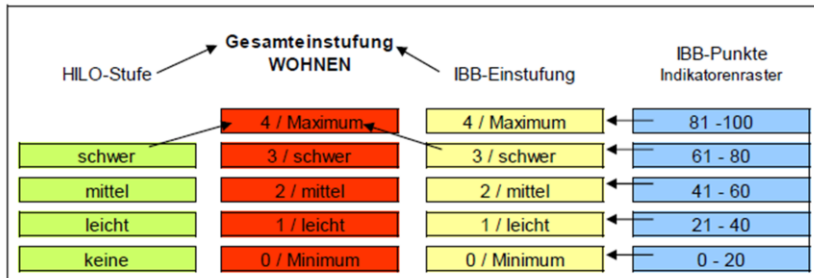


Blaue Kästen = Aufgaben / Einbezug der Institutionen  
Grüne Kästen = INBES  
Violette Kästen = FAS

FE = Fremdeinschätzung  
SE = Selbsteinschätzung

Abklärungsgespräche sind nicht der Regelfall, sondern werden dann einberufen, wenn es Differenzen zwischen SE und FE gibt, die zu einer unterschiedlichen Bedarfsstufe führen.

## Bedarfsermittlung mit IBBplus | Hilflosenentschädigung



Die ausgefüllten Fragebogen ergeben eine bestimmte Anzahl an IBB-Punkten, welche sich einer IBB-Stufe zuordnen lassen. Unter Berücksichtigung der Einstufung der Hilflosigkeit (HILO-Einstufung) ergibt sich die Gesamteinstufung des Betreuungsbedarfs. Die jeweils höhere Einstufung ist entscheidend für die Gesamteinstufung. Die folgenden Graphiken sollen die Systematik verdeutlichen.



## Systematische Anleitung zum Rating | **Wer?**

Die Verantwortlichkeit für den Prozess der Bedarfseinschätzungen ist geregelt und fachlich (agogisch) positioniert.

### **Wer?**

- Einschätzung aus der Perspektive einer Fachperson
- Einschätzung durch mehrere Fachpersonen kann die Qualität der Einstufung verbessern und intern wertvolle Diskussionen fördern
- Es empfiehlt sich, eine interne Person zu bestimmen, welche die unterschiedlichen Bezugspersonen bei der Anwendung von IBB unterstützt und fördert



## Bedarfsermittlung mit IBBplus | Was?

Abgebildet werden nur **individuelle Betreuungsleistungen**, also klar benennbare Interventionen, die nicht von der betroffenen Person selbst erbracht werden können.

Dazu gehören:

- Stellvertretende Ausführung
- Unterstützung bei der Ausführung
- Anleitung und Reflektion
- Aufforderung und deren Begründung
- Beraten und Begleiten

Leistungen, die keine direkte Unterstützung der Person mit Behinderung beinhalten, z.B. das Vorhandensein einer Betreuungsperson während des Essens, gelten als so genannte Grundleistungen. Diese sind bereits im IBB berücksichtigt und werden nicht abgefragt.



## Bedarfsermittlung mit IBBplus | Wie?

Eine Intervention wird gezählt, wenn sie **eine gewisse zeitliche Bedeutung** hat (z.B. nicht nur einige Worte sagen).

- Mehrmalige **kurze Interventionen gelten als eine Intervention**
- Wenn eine Intervention verschiedenen Unterstützungsleistungen zugeordnet werden kann, wird sie **nur einmal gezählt**



## Bedarfsermittlung mit IBBplus | Wie?

In der Tagesstruktur müssen die Häufigkeiten immer so angegeben werden, als würde die Person mit Behinderung das Angebot an fünf Tagen in der Woche in Anspruch nehmen.

- Es ist die aktuelle Situation zum Stichtag zu bewerten (absehbare Entwicklungen sollen miteinfließen)
- gilt insbesondere für das Stichtagrating (Verfügungen jeweils erst auf nächstes Jahr)



## Bedarfsermittlung mit IBBplus | Vorgehen bei 1. Rating

### Individualisierung / Ressourcenorientierung

- Was zeichnet die Lebenssituation der Person mit Behinderung aus?

### Individuelle erwünschte Unterstützungsleistung

- Welche Unterstützungsleistungen wünscht die Person mit Behinderung?
- Welche Zielsetzungen wurden mit ihr vereinbart?

### Zusammenstellung der geleiteten individuellen Unterstützung

- Was wird unter Berücksichtigung der besonderen Lebenssituation gemeinsam resp. stellvertretend für die Person mit Behinderung gemacht?

### Zuordnen der Unterstützungsleistungen zu den einzelnen Indikatoren

- Wann und wo wird die Unterstützungsleistung erbracht?
- Unter welchem Indikator lässt sie sich abbilden?
- Achtung: keine doppelte Zuordnung derselben Leistung

### Häufigkeiten angeben

- Wie oft wird die Unterstützungsleistung erbracht?



## Bedarfsermittlung mit IBBplus | Vorgehen bei Folgerating

### Letztes Rating als Basis

- Welcher Unterstützungsbedarf wurde im vorhergehenden Rating deklariert?

### Veränderungen

- Was hat sich seit der letzten Einschätzung verändert?
- Veränderung der Häufigkeiten? Neue oder andere Unterstützungsleistungen benötigt / erwünscht?

### Zusammenstellung und Zuordnung der Unterstützungsleistungen

- Zu welchen Indikatoren zählen die neuen / angepassten Unterstützungsleistungen?

### Häufigkeiten

- In welchem Umfang werden die neuen / angepassten und die bisherigen Unterstützungsleistungen erbracht?



# Übersicht Hilfsmittel



## Hilfsmittel | Übersicht

- Homepage
  - [Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote](#) (BL)
  - [Abteilung Behindertenhilfe](#) (BS)
- Handbuch zur Individuellen Bedarfsermittlung
  - [Version BL](#)
  - [Version BS](#)
- [Wegleitungen](#) für IHP und IBB*plus* (verständliche und leichte Sprache)
- [Fragebogen](#) IHP und IBB*plus*
- Wegleitung für das Webtool IBB*Rating* (im [Webtool](#))
- Anleitung zum Rating (im Handbuch)

**Zuständigkeiten** / Geltungsbereich Handbuch / Regelungen: Für die Bedarfsermittlung ist grundsätzlich immer der Wohnsitzkanton zuständig. Ausnahme sind Verfahrensbestimmungen vor Bedarfsüberprüfungen bei bestehendem Leistungsbezug (wie z.B. Stichtagrating). Hier gelten v.a. die Regelungen des Standortkantons.



# Webtool *IBBRating*



## Webtool | **Wegleitung**

- Abrufbar im Webtool *IBBRating* unter «Dokumente»
  - Zusammenfassung der Neuerungen
  - Übersicht
  - Anleitungen



# FAS und INBES



## FAS | Kurzinformation zur FAS

# FAS

Fachliche Abklärungsstelle  
beider Basel





## FAS | Kurzinformation zur FAS

- Fachliche Abklärungsstelle beider Basel, kurz FAS
- Eigenständiger Bereich der SVA
- Organisatorische Leitung: F. Gerhart Messikommer
- Mitarbeitende: N. Küenzi  
B. Nicholson  
S. Schwyter  
G. Soland



## FAS | Aufgaben der FAS

- Bedarfsabklärungen in BS und BL
- Auftraggeber ist der jeweilig zuständige Kanton
- Führen von Abklärungsgesprächen (telefonisch oder persönlich vor Ort) mit Betreuungspersonen und der PmB
- Empfehlung der individuellen Bedarfsstufe
- 2 unterschiedliche Ermittlungsverfahren (IBB, IHP)
- Meldung der Bedarfsstufe an zuständigen Kanton



## FAS | Abklärungspunkte der FAS

- Erhebung des individuellen Unterstützungsbedarfes in den Leistungsbereichen Wohnen und Tagesgestaltung
- IBB-Stufenunterschiede zwischen Fremd- und Selbsteinschätzung werden vor Ort in einem Gespräch mit Bezugsperson und PmB abgeklärt.
- Plausibilisierung der Angaben



## FAS | Besonderheiten der FAS

- Die FAS ist nur für die Abklärung zuständig
  - Beratung und Unterstützung der PmB erfolgt über die sogenannten INBES-Stellen (Mosaik / Rheinleben)
- Der Bedarf wird unabhängig vom Leistungserbringer ermittelt
- Das Bedarfsermittlungsverfahren und die Kostengutsprache sind Aufgaben des Kantons



## FAS | Zusammenarbeit mit BL und BS

Enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Kantone:

- BL: AKJB, Füllinsdorf
- BS: ASB, Basel



## FAS | Kontakt

FAS

Hauptstrasse 109

4102 Binningen

Tel: 061 425 30 30

Mail: [fasbbs@sva-bl.ch](mailto:fasbbs@sva-bl.ch)



## INBES | Kurzinformation zur INBES





## **INBES | Angebot der INBES**

- Information, Beratung, Befähigung und Assistenz bei der Individuellen Bedarfsermittlung und Bedarfsüberprüfung
- Wir unterstützen bei der Formulierung von Selbsteinschätzungen IBBplus oder IHP.
- Wir nehmen bei Bedarf an Abklärungsgesprächen teil.
- Wir unterstützen bei der Wahl eines passenden Angebotes.
- Das Angebot der INBES ist kostenlos!



## INBES | Kontakt INBES Rheinleben

Stiftung Rheinleben  
Clarastrasse 6  
4058 Basel

Tel. 061 686 92 22  
Fax 061 361 09 43

[inbes@rheinleben.ch](mailto:inbes@rheinleben.ch)  
[www.rheinleben.ch](http://www.rheinleben.ch)





## INBES | Kontakt INBES Mosaik

Standort Basel Stadt:  
Stiftung Mosaik  
Bachlettenstrasse 12  
4054 Basel

Tel. 058 775 28 20

Standort Baselland:  
Stiftung Mosaik  
Hohenrainstrasse 12c  
4133 Pratteln

Tel. 058 775 28 00



[inbes@stiftungmosaik.ch](mailto:inbes@stiftungmosaik.ch)

[www.stiftungmosaik.ch](http://www.stiftungmosaik.ch)